

RECHTSANWALT
DR. JOHANNES ELTZ
1010 WIEN, MÖLKERBASTEI 10/5
TELEFON 586 72 26
FAX 586 72 27
MOBIL: 0676/301 60 69
E-Mail: office@eltz.co.at
UID –ATU12309401

An
Verfassungsgerichtshof
Judenplatz 11
1010 Wien

Unser Zeichen: Dr.E/i
Wien, am 3.10.2012

wegen: Individualantrag

Beschwerdeführer: **WIR Wähler- WIR packen es an- WIR wollen unser Recht**
Stefan Baumgartner
Sonnenstraße 4
8010 Graz

vertreten durch: RA Dr. Johannes Eltz
Mölkerebastei 10/5
1010 Wien
Vollmacht erteilt gem § 8 RAO, § 24 Abs 1 VfGG

Belangte Parteien: a)Bezüglich der Gesetzesprüfung der Steirische Landtag und als
Beteiligte der Bürgermeister der Stadt Graz und die Stadt Graz;
b)Bezüglich der Einstweiligen Verfügung der Bürgermeister von
Graz und die Stadt Graz.

Belangte Gesetze: § 39 Abs. 3, sowie
die Verfassungsmäßigkeit der Wortfolge „...am 10.
Tag...“ des § 10 Abs. 1, sowie
die Verfassungsmäßigkeit des §46 Abs. 3 iVm. der
Wortfolge „...Im Anschluss an die nach Abs. 3 gereihten
wahlwerbenden Gruppen sind die übrigen wahlwerbenden
Gruppen anzuführen,...“ des Abs. 4,

je 86.

Gesetz vom 19. Juni 2012, mit dem eine
Gemeindewahlordnung für die Landeshauptstadt Graz
(Gemeindewahlordnung Graz 2012) beschlossen wird

jeweils LGBL., Stück 32, Nr. 86, ausgegeben am 3.
September 2012

Belangte Verlautbarung:

Verlautbarung der Grazer Gemeinderatswahl, vom 14. September 2012, GZ.: 34547/2012-0004, namentlich „Wahlen des Gemeinderates, der Bezirksräte und des Migrantinnen- und Migrantinnenbeirates Graz 2012“

I. Vollmachtbekanntgabe

II. Individualantrag an den VfGH gemäß Art 140 B-VG

III. Zulässigkeit des Individualantrages gem. 140 B- VG

VI. Antrag auf Gesetzesprüfung des § 39 Abs. 3, sowie

der Wortfolge „...am 10. Tag...“ des § 10 Abs. 1, sowie

des §46 Abs. 3 iVm. der Wortfolge „...Im Anschluss an die nach Abs. 3 gereihten wahlwerbenden Gruppen sind die übrigen wahlwerbenden Gruppen anzuführen,...“ des Abs. 4,

je 86.

Gesetz vom 19. Juni 2012, mit dem eine Gemeindewahlordnung für die Landeshauptstadt Graz (Gemeindewahlordnung Graz 2012) beschlossen wird

jeweils LGBl., Stück 32, Nr. 86, ausgegeben am 3. September 2012

V. Antrag auf Einstweilige Verfügung zur Aussetzung der Verlautbarung des Bürgermeisters von Graz mit der GZ.: 34547/2012-0004, namentlich „Wahlen des Gemeinderates, der Bezirksräte und des Migrantinnen- und Migrantinnenbeirates Graz 2012“ vom 14. September 2012

I. Vollmachtbekanntgabe:

Der Beschwerdeführer hat Dr. Johannes Eltz, Rechtsanwalt, in diesem Verfahren bevollmächtigt und beauftragt. Er ersucht Zustellungen ausschließlich zu Händen seines Rechtsvertreters vorzunehmen.

II. Individualantrag an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) gemäß Art 140 B-VG:

Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetz gem. Art. 7 B-VG (Bundesverfassungsgesetz), Art. 2 StGG (Staatsgrundrechtsgesetz) und Art 20 EU- Grundrechtecharta und
Verletzung des Demokratieprinzips gem. Art. 1 B- VG und
Verletzung des Prinzips des gleichen Wahlrechts gem. Art. 117 B- VG:

a)

In § 39 Abs. 3 Gemeindevahlordnung Graz 2012 ist die Zulässigkeitsvoraussetzung normiert, durch die eine Wahlwerbende Gruppe bei der Gemeinderatswahl in Graz kandidieren darf.

Im ersten Satz des belangten Gesetzes steht, dass ein Wahlvorschlag von mindestens einem Mitglied des Gemeinderates unterschrieben werden muss,
oder von mindestens 200 Wahlberechtigten mittels Unterschrift unterstützt werden muss,
um gültig zu sein.

Dieses Gesetz bedeutet eine wesentliche Beeinträchtigung der Demokratie. Dieses Gesetz behindert Menschen, wie den Beschwerdeführer, die sich am politischen Prozess der Gemeinde beteiligen wollen. Dieses Gesetz stützt die etablierten politischen Kräfte und hilft ihnen an der Macht zu bleiben.

Es behindert neue politische Entwicklungen. Es blockiert damit auch neue gute Ideen.

Wesen einer Demokratie ist, dass sich Menschen an politischen Prozessen beteiligen können, ohne in einer etablierten Organisation (Partei) Mitglied sein zu müssen. Eine Demokratie, in der demokratisches Leben gesetzlich eingeschränkt und behindert wird ist eine Scheindemokratie und auf Kurz oder Lang zum Scheitern verurteilt.

200 unterschriebene Unterstützungserklärungen (mit Name, Anschrift und Geburtsdatum des Unterstützers) sammeln zu müssen, um kandidieren zu dürfen ist demokratieverhindernd. Es gibt auch keine sicherheitsrechtliche oder sonstige Notwendigkeit dafür. Statt der 200 Unterstützungserklärungen ist laut Gesetz eben auch eine einzige Unterschrift eines Gemeinderatsabgeordneten ausreichend.

Das bedeutet, dass die Unterschrift eines Gemeinderatsabgeordneten 200 Mal so wertvoll ist wie die eines Nichtgemeinderates. Es ist nicht mit der Verfassung in Einklang zu bringen, dass ein Gemeinderatsabgeordneter privilegiert gegenüber Normalbürgern ist.

Ein Gemeinderatsabgeordneter darf seine Unterschrift für Gemeinderatsangelegenheiten verwenden. Ein Wahlvorschlag ist aber gerade keine Gemeinderatssache, sondern ein Wahlvorschlag ist Teil des Versuches bei Gemeinderatsachen mitbestimmen zu können. Eine Wahlwerbende Gruppe ist eine Erscheinung des Privatrechtes und keine öffentliche Erscheinung. Ein Gemeinderatsabgeordneter hat kein Mandat, um einer privatrechtlichen Erscheinung (Wahlwerbende Gruppe) zur Gemeinderatskandidatur zu verhelfen. Das Argument, dass ein Gemeinderat eine Vielzahl von Wählern repräsentiert fällt für die Unterschrift um eine Gruppe kandidieren zu lassen ins Wasser, da diese Unterschrift keine Sache des Gemeinderates ist, sondern privatrechtlicher Natur ist.

Dass die Unterschrift eines Gemeinderatsabgeordneten für die Berechtigung einer Wahlwerbenden Gruppe bei Gemeinderatswahlen antreten zu dürfen 200 Mal wertvoller ist als die eines Normalbürgers, ist nicht mit dem „Grundsatz des Gleichen Wahlrechtes“ vereinbar. Es handelt sich bei dieser Unterschrift natürlich nicht um eine Wahl im direkten Sinn. Es handelt sich aber sehr wohl um eine Stimmabgabe, die untrennbar mit der späteren Wahl zusammenhängt.

Beispielgebend ist folgende Situation:

Die Wahlwerbende Gruppe „WIR Wähler- WIR packen es an- WIR wollen unser Recht“ kurz „WIR“ mit der der Beschwerdeführer zur Grazer Gemeinderatswahl antritt muss 200 unterschriebene Unterstützungserklärungen sammeln oder eine Unterschrift eines Gemeinderatsabgeordneten bekommen um kandidieren zu dürfen. Diese Gruppe lehnt die Politik der Gemeinderatsabgeordneten die im Amt sind ab und möchte sich nicht durch eine derartige Unterschrift die Wahlvoraussetzung herbeiholen. Also muss viel Zeit und Kraft aufgewendet werden um 200 Unterstützungserklärungen zu bekommen, sollte das bekämpfte Gesetz nicht als Verfassungswidrig erkannt werden.

Gegenteilig dazu hat die Wahlwerbende Gruppe „Bündnis Zukunft Österreich“ die Voraussetzung zur Kandidatur durch die Unterschrift eines einzigen Gemeinderatsabgeordneten (der mit dieser Liste kandidiert) herbeigeht. Desgleichen die anderen im Gemeinderat vertretenen Parteien.

Abschließend ist auszuführen, dass es weder notwendig, noch angemessen noch sinnvoll ist das passive Wahlrecht derartig einzuschränken. Dieses Gesetz ist nicht im öffentlichen Interesse. Das Ziel dieses Gesetzes ist nicht auszumachen. Sollte dieses Gesetz ein Ziel haben, ist dieses Ziel offenbar Demokratieeinschränkung und damit als Ziel nicht legitim.

b)

Der § 39 Abs. 3 der Gemeindewahlordnung Graz 2012 widerspricht dem Gleichheitssatz und dem Demokratieprinzip nicht nur wegen der Ungleichbehandlung von 200 wahlberechtigten Bürgern und einem einzigen Gemeinderatsabgeordneten, sondern schon wegen der Antrittshürde (200 Unterstützungserklärungen oder eine Unterschrift eines Gemeinderatsabgeordneten) überhaupt.

Es gibt keine sachliche Rechtfertigung für diese Antrittshürde. Sie stellt eine Schwächung der Demokratie dar. Dass sich eine Wahlwerbende Gruppe die Antrittsvoraussetzung erst erkämpfen muss, bedeutet einen massiven Zeitaufwand für diese Gruppe. In der Zeit in der die Unterstützungserklärungen gesammelt werden müssen, könnte die Wahlwerbende Gruppe Wahlwerbung machen. Menschen müssen arbeiten um ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Dass man 200 Unterstützungserklärungen sammeln muss bedeutet, dass man weniger Zeit hat um seinen Lebensunterhalt zu erarbeiten. Damit kann man auch weniger Geld für seinen Wahlkampf herbeischaffen.

Diese Antrittsvoraussetzung ist nicht notwendig, da eine wahre Flut von Wahlwerbenden Gruppen dennoch nicht zu erwarten ist, da die Österreicher ohnehin immer weniger Hoffnungen an die Demokratie richten.

Diese Antrittsvoraussetzung stärkt diese gefährliche Einstellung zusätzlich.

c)

In § 11 Gemeindewahlordnung Graz 2012 ist normiert, dass wahlwerbende Gruppen Vertrauenspersonen in die Stadtwahlbehörde und in die Berufungskommission entsenden dürfen.

In § 10 Abs.1 Gemeindewahlordnung Graz 2012 ist normiert bis wann diese Vertrauenspersonen dem Wahlamt genannt werden müssen, nämlich bis zum 10. Tag nach dem Wahlstichtag.

Der Wahlstichtag für die Grazer Gemeinderatswahl 2012 war der 14. September 2012.

Gem. §10 Abs. 1 mussten also die Vertrauenspersonen der wahlwerbenden Gruppen bis zum 24. September 2012 dem Wahlamt genannt werden.

Eine wahlwerbende Gruppe darf nach der Wahlordnung Graz 2012 bis zum 19. Oktober 2012 ihren Wahlvorschlag (Antrag um kandidieren zu dürfen) einbringen.

Man hat also bis 19. Oktober Zeit zu entscheiden, ob man bei der Wahl kandidieren will und wird.

Wenn eine Gruppe sich nach dem 24. September entscheidet, als wahlwerbende Gruppe zu kandidieren, darf sie gem. § 10 Abs. 1 Wahlordnung Graz 2012 keine Vertrauenspersonen mehr in die Stadtwahlbehörde und in die Berufungskommission entsenden.

Es stellt sich die Frage, wie man bis zum 24. September Vertrauenspersonen in die genannten Behörden entsenden soll, wenn man bis dahin noch nicht weiß, ob man kandidieren wird und will. Wie schon ausgeführt hat man für diese Entscheidung (ob man kandidieren will und wird) aber bis zum 19. Oktober Zeit.

Diese Regelung widerspricht dem Gleichheitssatz und dem allgemeinen Sachlichkeitsgebot, welches sich aus dem Gleichheitssatz ergibt.

Man darf den Wahlvorschlag (Wahlantrag) bis zum 19. Oktober einbringen. Dann muss es auch möglich sein die Vertrauenspersonen erst bis zu diesem Tag einzubringen.

Diese Regel besagt, dass man ab dem Stichtag 10 Tage Zeit hat die Vertrauenspersonen zu nennen. Das bedeutet, dass man innerhalb dieser 10 Tage die Unterstützungserklärungen beisammen haben muss um seriös Vertrauenspersonen zu entsenden. Hätte man nicht innerhalb von diesen 10 Tagen die Unterstützungserklärungen, könnte man nicht seriös die Vertrauenspersonen nennen, da man dann noch nicht wissen kann, ob man kandidiert. Feststeht, dass man bis zum 19. Oktober noch nicht einmal wissen muss, ob man überhaupt kandidieren will.

d)

Inhaltsgemäß aus § 46 Abs. 4 iVm. Abs. 3 Gemeindewahlordnung Graz 2012 ergibt sich, dass Wahlwerbende Gruppen, die im Landtag vertreten sind bei der Reihung der Listenplätze bevorzugt werden weil sie vorgereiht werden.

Wenn also eine Wahlwerbende Gruppe, die nicht im Steirischen Landtag vertreten ist ihren Wahlvorschlag vor einer Gruppe einbringt, die schon im Landtag vertreten ist, wird die früher einbringende Gruppe dennoch auf einem Listenplatz hinter der später einreichenden Gruppe gereiht.

Bsp: Gruppe „WIR“ reicht Wahlvorschlag am 29. September ein, Gruppe „SPÖ“ reicht später ein und bekommt dennoch einen Listenplatz vor der Gruppe „WIR“.

Diese Vorgehensweise bevorzugt Gruppen die im Steirischen Landtag sind, da eine Liste die vorher erscheint eher vom Wähler wahrgenommen wird als eine später gereichte Gruppe. Wähler die bis zur Wahl ihre Wahlentscheidung nicht getroffen haben, werden eher eine Liste die weiter vorne ist ankreuzen, da sie eventuell nicht alle Listen bis zum Ende durchlesen.

Der Vorrang für Gruppen die im Landtag vertreten sind ist sachlich nicht zu rechtfertigen. Der Vorrang wäre maximal für Gruppen, die im Grazer Gemeinderat vertreten sind zu rechtfertigen. Gemeinden sind eigene Gebietskörperschaften. Was hat die Grazer Gemeinderatswahl mit dem Steirischen Landtag zu tun.

Diese Regelung bedeutet, dass eine Gruppe die nur durch den Wahlkreis Feldbach oder Liezen in den Steirischen Landtag gewählt wurde und jetzt Grazer unter demselben Gruppennamen bei der Grazer Gemeinderatswahl antreten, bei der Listenplatzvergabe gegenüber einer Gruppe die nur im Grazer Gemeinderat vertreten ist bevorzugt wird.

Es gibt keine sachliche Rechtfertigung, die Listenreihung nicht durch das Los entscheiden zu lassen, umso mehr als das Los in dieser Wahlordnung ohnedies als Entscheidungsinstrument an anderer Stelle bestimmt ist.

Diese Regel ist klassisch gleichheitswidrig, verstößt gegen das allgemeine Sachlichkeitsgebot des Gleichheitssatzes und sie ist nicht mit dem Demokratieprinzip vereinbar.

III. Zulässigkeit des Individualantrages gem. 140 B- VG:

Der Beschwerdeführer will mit einer Wahlwerbenden Gruppe zur Grazer Gemeinderatswahl kandidieren.

Es ist dem Beschwerdeführer nicht zumutbar, die Verfassungswidrigkeit dieses Gesetzes auf anderem Wege zu bekämpfen, da die Wahlordnung keinen Bescheid und kein Rechtsmittel vorsieht mit dem diese Antrittsvoraussetzungsregel und die Frist für die Nennung der Vertrauenspersonen bekämpft werden können.

Sollte dem Beschwerdeführer das Vorhandensein einer Bescheidmöglichkeit und einer Rechtsmittelmöglichkeit entgangen sein, ist der Individualantrag dennoch gerechtfertigt, da nicht nur die Antragsfrist für die Wahlteilnahme sondern auch die Wahl selbst vorbei ist, bis eine Berufung auch nur annähernd von der Behörde behandelt wurde.

Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit auf dem Bescheidweg, hätte eine Wiederholung der Wahl zur Folge.

Die Nachteile die dem Beschwerdeführer durch die verfassungswidrige Gesetzeslage entstehen sind im Einzelnen:

- 1) Die wahlwerbende Gruppe mit der der Beschwerdeführer kandidiert hatte nicht die nötige Zeit um geeignete Vertrauenspersonen in die Wahlbehörden zu entsenden, da dafür eine Frist von 10 Tagen ab Stichtag vorgesehen ist, obwohl die Frist für den Wahlvorschlag erst 35 Tage nach diesem Stichtag endet.
- 2) Die Wahlwerbende Gruppe und damit der Beschwerdeführer als ihr Spitzenkandidat sind benachteiligt, weil ihnen ob der verfassungswidrigen Gesetzeslage grundsätzlich ein Listenplatz hinter Wahlwerbenden Gruppen die im Landtag vertreten sind eingeräumt wird, auch wenn sie vor Gruppen die im Landtag vertreten sind ihren Wahlvorschlag abgibt.
- 3) Der Beschwerdeführer mit seiner Wahlwerbende Gruppe hat einen Nachteil, weil er 200 Unterstützungserklärungen sammeln muss um kandidieren zu dürfen, was einen hohen Zeit- und Kraftaufwand benötigt. In dieser Zeit könnte der Beschwerdeführer einem Erwerb nachgehen.
- 4) Der Beschwerdeführer mit seiner Wahlwerbenden Gruppe ist auch benachteiligt, weil eine einzige Unterschrift eines Gemeinderatsabgeordneten so viel wert ist wie 200 Unterstützungserklärungen von Normalbürgern und der Beschwerdeführer naturgemäß keinen Gemeinderatsabgeordneten einer anderen Gruppe zu dieser Unterschrift bringen wird, dies aber auch nicht will, da er mit der Politik aller Gemeinderäte nicht zufrieden ist, weswegen er selber kandidiert.

IV. Antrag auf Gesetzesprüfung des § 39 Abs. 3 Gemeindewahlordnung Graz 2012 und der Wortfolge „...am 10. Tag...“ des §10 Abs. 1 Gemeindewahlordnung Graz 2012:

Der Beschwerdeführer stellt nachstehende

Anträge:

Der Verfassungsgerichtshof möge

a) die Verfassungsmäßigkeit des § 39 Abs. 3, sowie die Verfassungsmäßigkeit der Wortfolge „...am 10. Tag...“ des § 10 Abs. 1, sowie die Verfassungsmäßigkeit des §46 Abs. 3 iVm. der Wortfolge „...Im Anschluss an die nach Abs. 3 gereihten wahlwerbenden Gruppen sind die übrigen wahlwerbenden Gruppen anzuführen,...“ des Abs. 4,

je 86. Gesetz vom 19. Juni 2012, mit dem eine Gemeindewahlordnung für die Landeshauptstadt Graz (Gemeindewahlordnung Graz 2012) beschlossen wird

jeweils LGBl., Stück 32, Nr. 86, ausgegeben am 3. September 2012

prüfen und

b) die Verfassungswidrigkeit des § 39 Abs. 3, sowie die Verfassungswidrigkeit der Wortfolge „...am 10. Tag...“ des § 10 Abs. 1, sowie die Verfassungswidrigkeit des §46 Abs. 3 iVm. der Wortfolge „...Im Anschluss an die nach Abs. 3 gereihten wahlwerbenden Gruppen sind die übrigen wahlwerbenden Gruppen anzuführen,...“ des Abs. 4,

je 86. Gesetz vom 19. Juni 2012, mit dem eine Gemeindewahlordnung für die Landeshauptstadt Graz (Gemeindewahlordnung Graz 2012) beschlossen wird

jeweils LGBl., Stück 32, Nr. 86, ausgegeben am 3. September 2012

feststellen und

c) § 39 Abs. 3, sowie die Wortfolge „...am 10. Tag...“ des § 10 Abs. 1, sowie §46 Abs. 3 iVm. der Wortfolge „...Im Anschluss an die nach Abs. 3 gereihten wahlwerbenden Gruppen sind die übrigen wahlwerbenden Gruppen anzuführen,...“ des Abs. 4

je 86. Gesetz vom 19. Juni 2012, mit dem eine Gemeindewahlordnung für die Landeshauptstadt Graz (Gemeindewahlordnung Graz 2012) beschlossen wird

jeweils LGBl., Stück 32, Nr. 86, ausgegeben am 3. September 2012

wegen Verfassungswidrigkeit aufheben.

V. Antrag auf Einstweilige Verfügung

Der Beschwerdeführer

beantragt die Einstweilige Verfügung:

die Verlautbarung des Bürgermeisters von Graz über die Grazer Gemeinderatswahl, vom 14. September 2012, mit GZ.: 34547/2012-0004, „Wahlen des Gemeinderates, der Bezirksräte und des Migrantinnen- und Migrantinnenbeirates Graz 2012“,

wird

bis die verfassungsrechtlichen Fragen dieser Beschwerde durch den Verfassungsgerichtshof entschieden wurde,

ausgesetzt.

Dem Beschwerdeführer entstehen durch die Verfassungswidrige Gesetzeslage und die sich darauf stützende Verlautbarung folgende Nachteile die ob der Formvorschriften für die Einstweilige Verfügung nocheinmal aufgelistet werden:

- 1) Die wahlwerbende Gruppe mit der der Beschwerdeführer kandidiert hatte nicht die nötige Zeit um geeignete Vertrauenspersonen in die Wahlbehörden zu entsenden, da dafür eine Frist von 10 Tagen ab Stichtag vorgesehen ist, obwohl die Frist für den Wahlvorschlag erst 35 Tage nach diesem Stichtag endet.
- 2) Die Wahlwerbende Gruppe und damit der Beschwerdeführer als ihr Spitzenkandidat sind benachteiligt, weil ihnen ob der verfassungswidrigen Gesetzeslage grundsätzlich ein Listenplatz hinter Wahlwerbenden Gruppen die im Landtag vertreten sind eingeräumt wird, auch wenn sie vor Gruppen die im Landtag vertreten sind ihren Wahlvorschlag abgibt.
- 3) Der Beschwerdeführer mit seiner Wahlwerbende Gruppe hat einen Nachteil, weil er 200 Unterstützungserklärungen sammeln muss um kandidieren zu dürfen, was einen hohen Zeit- und Kraftaufwand benötigt. In dieser Zeit könnte der Beschwerdeführer einem Erwerb nachgehen.
- 4) Der Beschwerdeführer mit seiner Wahlwerbenden Gruppe ist auch benachteiligt, weil eine einzige Unterschrift eines Gemeinderatsabgeordneten so viel wert ist wie 200 Unterstützungserklärungen von Normalbürgern und der Beschwerdeführer naturgemäß keinen Gemeinderatsabgeordneten einer anderen Gruppe zu dieser Unterschrift bringen wird, dies aber auch nicht will, da er mit der Politik aller Gemeinderäte nicht zufrieden ist, weswegen er selber kandidiert.

Stefan Baumgartner

Kostenverzeichnis:

Schriftsatzaufwand:

Pauschalsatz	2000,-
USt	400,-
Gebühr	220,-
<hr/>	
Summe	2620,-